

# ALLGEMEINE VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen werden bei jedem Verkaufs- und Lieferungsvertrag zwischen der COMISA s.p.a., mit Sitz in Via Neziole, Zona artigianale, 25055 Pisogne (BS) (im folgenden Text: COMISA) und dem Kunden (im folgenden Text: Kunde) angewandt und sind dessen Bestandteil.
- 1.2 Die Anwendung jeder anderslautenden Bestimmung ist ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Kunde sich auf die eigenen Vertrags- oder Einkaufsbedingungen bezieht.
- 1.3 Jede Änderung der vorliegenden Bedingungen bedarf der schriftlichen Bestätigung der COMISA, die für jedes Angebot anderslautende, spezifische Bedingungen angeben kann, die diese allgemeine Bedingungen überwiegen.
- 1.4 Der Kunde bestätigt, den Inhalt der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen, die auch auf der Internetseite [www.comisagroup.it](http://www.comisagroup.it) verfügbar sind.

## 2. Aufträge

Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von COMISA schriftlich bestätigt worden ist. Ohne Bestätigung ist COMISA zu keinerlei Leistung, auch nicht zur teilweisen Leistung, verpflichtet.

## 3. Preise

Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung der COMISA aufgeführten Preise.

## 4. Lieferfristen

Die von COMISA angegebenen Lieferfristen sind lediglich weisend und berechtigen den Kunden nicht, wegen Lieferverzögerungen aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt, den Auftrag zu stornieren oder Schadenersatz jeglicher Art geltend zu machen.

## 5. Verpackung

Die Verpackung ist kostenfrei und wird nicht zurückgenommen.

## 6. Verpackungseinheiten

COMISA verkauft ausschließlich die in den Verkaufslisten angegebenen Verpackungseinheiten. Lediglich Musterteile können „lose“ geliefert werden.

## 7. Zahlungsbedingungen - Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die in der Rechnung genannten Zahlungsfristen sind verbindlich. Es werden keine anderslautenden Bedingungen akzeptiert, wenn diese nicht vorab mit COMISA ausdrücklich vereinbart wurden. Eventuelle Zahlungsschecks müssen immer auf den Namen „COMISA s.p.a.“ ausgestellt sein und werden nur unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen.
- 7.2 Für den Fall, dass ohne vorherige Absprache die Zahlungen nicht innerhalb der angegebenen Fristen eingehen, behält sich COMISA vor, die bereits zur Auslieferung gelangten Aufträge, sowie jede andere bereits angenommene Bestellung zu stoppen oder zu annullieren. Eventuelle Beanstandungen jeglicher Art ermächtigen nicht den Kunden, die laufenden Zahlungen einzustellen. Die ausgeführten und in Rechnung gestellten Lieferungen, auch teilweise, werden zu den vereinbarten Bedingungen bezahlt, d.h. dass die Zahlung von bereits gelieferter Ware nicht von der kompletten Ausführung der Bestellung abhängig gemacht werden kann. Bei verspäteter Zahlung über die vereinbarten und in der Rechnung genannten Fristen hinaus werden wir, vorbehaltlich anderer Schritte, Fälligkeitszinsen gemäß dem Italienischen legislativen Beschluss N. 231/02 berechnen.
- 7.3 COMISA erkennt lediglich beim Firmensitz derselben getätigte Zahlungen oder Banküberweisungen als gültige Zahlungen an. Es dürfen nur Personen mit besonderer und ausdrücklicher Vollmacht Zahlungen in unserem Auftrag entgegennehmen. Auf jeden Fall werden Schecks und Wechsel vorbehaltlich deren Einlösung angenommen, die entsprechenden Beträge werden als Saldo oder Abschlagszahlung ausschließlich erst nach dem tatsächlich erfolgten Inkasso verbucht.
- 7.4 Gemäß Artikel 1523 des italienischen BGB, bleiben die Waren bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum von COMISA. COMISA behält sich vor, die Rückgabe der nicht innerhalb der vereinbarten Fristen bezahlten Ware auf Kosten des Kunden zu verlangen.

## 8. Haftungsregelung - Beschwerde

- 8.1 Wenn der Transport zu Lasten des Kunden geht („ex works“), ist COMISA für eventuelle Verspätungen, Fehlleitungen, Brüche, Diebstähle, Fehlmengen und Aufbrüche unseres Materials nicht verantwortlich und stellt daher auch keine Gutschriften für aufgebrochene, beschädigte oder während des Transports verlorengegangene Ware aus. In jedem Fall müssen eventuelle Beanstandungen oder Beschwerden wegen sichtbarer Mängel umgehend beim Transportunternehmen bei der Warenentladung durch schriftlichen Vorbehalt auf dem Lieferschein geltend gemacht werden (DPR Nr. 450 vom 02.08.1985); gleichzeitig muss eine Kopie COMISA gesandt werden (auch per Fax).
- 8.2 Beanstandungen wegen fehlender Frachstücke, Rollen oder Paletten werden nicht berücksichtigt, wenn sie nicht auf dem Lieferschein des Transportunternehmens vermerkt sind. Es werden nur Beschwerden berücksichtigt, die innerhalb von 8 Tagen ab Warenlieferung eingehen, auf dem Lieferschein vermerkt sind (Art. 1511 und 1495 des ital. BGB) und deutlich den Grund der Beanstandung benennen.

## 9. Rücknahmen

- 9.1 Ordnungsgemäß ausgelieferte Ware wird nicht zurückgenommen, außer im Falle von Beanstandungen wegen eines angenommenen „technischen Mangels“, der durch einen COMISA Beauftragten oder unseren Labor festgestellt wurde, oder wegen fehlerhafter Lieferung. Die Rückgabe muss auf jeden Fall vorab von COMISA genehmigt werden.
- 9.2 Rückgaben werden nur dann angenommen, wenn:
  - die Ware bei der Rückgabe perfekt verpackt und in einwandfreiem Zustand ist;
  - der Vermerk auf dem Lieferschein „Retoure“ und nicht „Verkauf“ lautet;
  - der Warenbegleitschein alle ursprünglichen Kaufdaten (Rechnungs-Nummer und -datum) enthält;
  - COMISA gleichzeitig gewillt ist, die entsprechende Gutschrift auszustellen.
- 9.3 Jede Rückgabe, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wird automatisch zurückgewiesen. Wenn die Ware nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wird, oder die Beanstandung wegen „technischer Mängel“ grundlos ist, behält sich COMISA vor, den Kunden mit den entstandenen Kosten zu belasten und die Gutschrift um einen Pauschalbetrag nach Nettowarenwert zu kürzen.

## 10. Garantie

### 10.1 Gegenstand der Garantie

10.1.1 - COMISA garantiert das System COMISA PRESSSYSTEM, bestehend aus den Fittings COMISA PRESSSYSTEM, dem Mehrschichtverbundrohr COMISA und dem Pressprofil TH, für 10 Jahre ab Verkaufsdatum. Diese Garantie gilt nicht im Falle von Benutzung von Fittings, Mehrschichtverbundrohre und Pressprofile von einem anderen Hersteller, es sei denn diese Bestandteile wurden von COMISA vorher getestet und als verträglich mit den von COMISA gelieferten Produkten befunden.

10.1.2 - COMISA garantiert das gelieferte Material für die Ausführung von Fußbodenheizung und -kühlung für 30 Jahren ab Installation ausschließlich dann, wenn die Anlage vollständig mit COMISA Material oder mit Materialien, die schriftlich von COMISA genehmigt wurden, nach den Installationsanweisungen hergestellt wurde

### 10.2 Ausschluss der Garantie

10.2.1 - Von der Garantie (Art. 10.1.1) sind die Schäden ausgeschlossen, die aus folgenden Gründen aufgetreten sind:

- Änderungen oder Verletzungen des Produktes seitens des Kunden oder von Dritten;
- Unsachgemäße Benutzung oder Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisungen
- Unsachgemäße Wartung

10.2.2 - Die Garantie gem. Art. 10.1.2 ist ausgeschlossen

- wenn Material benutzt wird, das von COMISA nicht garantiert oder von derselben nicht schriftlich genehmigt wird;
- wenn der Schaden auf eine fehlerhafte Installation, eine unsachgemäße Wartung oder einen von COMISA nicht genehmigten Eingriff in die Anlage zurückzuführen ist;
- wenn der Fehler auf Grund von höherer Gewalt oder von Schäden, Brüchen der Systeme, Anlagen, Strukturen, beim Kunden vorhandenen Zentralen, an welchen die COMISA Anlage direkt oder indirekt verbunden oder in irgendeiner Weise abhängig ist;
- wenn der Kunde Kenntnis vom Fehler hatte oder ihn bei Anwendung der nötigen Sorgfalt nicht ignorieren konnte.

### 10.3 Gebietsgültigkeit der Garantien

COMISA Garantien gem. Artikel 10.1 erstrecken sich auf alle Länder der Welt, mit Ausnahme von den U.S.A. und Kanada.

### 10.4 Garantieverfall

Die Garantien gem. Artikel 10.1 verirken wenn:

- Die Installation nicht fachgerecht gemäß den Einbauanleitungen von COMISA durchgeführt ist;
- Das System für den Transport von flüssigen Mitteln die außerhalb der von COMISA genannten technischen Vorgaben liegen eingesetzt ist;
- Flüssigkeiten mit Druck- und Temperaturwerten in das System eingeführt werden, die von den in den COMISA Veröffentlichungen angegebenen abweichen.

### 10.5 Pflichten der Garantiebegünstigten

Damit die Garantien gem. Artikel 10.1 Berücksichtigung finden, müssen alle die folgenden Bedingungen erfüllt werden.

- Schriftliche Mitteilung direkt an COMISA innerhalb von 8 Tagen ab Warenlieferung oder Feststellung des Schadens mit Angabe der Rechnungs- und Lieferscheinnummer auf die sich die angeblich fehlerhafte Ware bezieht, so wie die genaue Beschreibung des festgestellten Fehlers;
- Beachtung der technischen Vorschriften der verschiedenen Anwendungsfelder, der technischen Installationsvorschriften sowie der geltenden Normen zum Zeitpunkt der Installation;
- Die Produkte müssen im Lieferungszustand erhalten sein, ohne Verletzungen oder weitere Bearbeitung;
- Die Arbeit der Anlage, wo das vermutlich fehlerhafte System installiert ist, muss abgestellt werden.

### 10.6 Zahlungspflicht

Gemäß Artikel 1462 vom italienischen BGB kann der Kunde keine Einwände erheben, um die Zahlung zu unterlassen oder verspätet zu leisten.

### 10.7 Schadensmitteilung, Feststellung und Definition des Schadens

10.7.1 - Im Falle einer Schadensmitteilung gem. Artikel 10.5, verpflichtet sich COMISA, beim Kunden innerhalb 48 Stunden nach der Schadensmeldung zu intervenieren, in den sie einen eigenen Beauftragten zur Feststellung des Fehlers und des eventuellen Schadens entsendet. Der genannte Beauftragte wird die Behebung des Fehlers auch durch einen Techniker genehmigen können, der nicht zu COMISA gehört. Diese Eingriffe müssen aber immer vorab mit COMISA vereinbart und von ihr genehmigt werden.

10.7.2 Schaden, die nach Eingriffen des Käufers, ohne vorherige Genehmigung von COMISA, auftreten können nicht beanstandet werden.

10.7.3 COMISA behält sich vor, den Kunden mit den Kosten für einen Eingriff zu belasten, falls es sich um ein Ereignis gem. Art. 10.2 handelt.

### 10.8 Gesetzliche Gewährleistung

Für alle Produkte des COMISA Kataloges, die vom System COMISA PRESSSYSTEM und von dem zur Installation von Fußboden- Heizungs / - Kühlungs - Anlagen geliefertem Material abweichen, für welche die kaufmännische Garantie gem. Art. 10.1-10.7 gilt, gilt die gesetzliche Garantie gem. Art. 1490 ital. BGB und Art. 128-135 des Beschlusses Nr. 206/05 (Verbrauchergesetz), da anwendbar.

## 11 - Kataloge und Broschüre

Alle Abbildungen und Beschreibungen, die in COMISA Illustrationen, Katalogen, Prospekten, Broschüren, Technischen Angaben dargestellt sind, haben lediglich eine hinweisende und beschreibende Funktion und sind im Bezug auf die Angaben von Gewicht und Größe nicht bindend.

## 12 - Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Streitfragen zwischen COMISA und dem Kunden ist ausschließlich Brescia.